

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mann, Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912.

Dann folgte Gerd Tellenbach: Die bischöflichpassautischen Eigenklöster und ihre Vogtei (Historische Studien, hsg. von Ebering, Heft 173) Berlin 1928. Dazu ist die außerordentlich wertvolle Besprechung von Anton Scharnagl in *J. R. G.*<sup>3</sup> 19 (1930) Seite 738 ff. zu vergleichen<sup>1</sup>. In den Veröffentlichungen des Instituts für ostbayerische Heimatforschung (Passau) hat Wilhelm Zedinek 1929 eine Studie veröffentlicht, die er betitelt: „Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters“. Zusammen mit der hier angezeigten Studie von Mitterer, welche nur die Frühzeit der bischöflichen Eigenklöster behandelt, hat die Arbeit von Zedinek neuestens eine Besprechung aus der Feder

---

<sup>1</sup>) Diese Besprechung verdient, soweit sie das Verhältnis von laikalem Patronat einerseits, andererseits geistlichem Patronat von Klöstern und Inkorporation sorgfältig zergliedert, und die Erkenntnis dieser verschiedenen Rechtslagen schon in der älteren kanonistischen Literatur nachweist (S. 741 bis 744 a. a. O.) als selbständige Abhandlung gewertet zu werden. Eine Andeutung dieses Sachverhaltes bringt auch schon die Arbeit von Franz Pfister: Der Patronat nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht, insbesondere im bayerischen Staatskirchenrecht (bisher un veröffentlichte Erlanger juristische Dissertation) § 3. Es ist eine auch für die Würdigung der heutigen patronatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns grundlegende Erkenntnis, welcher hier Scharnagl die Wege geebnet hat. Denn, wenn Art. XI Abs. II des alten bayerischen Konföderates von 1817 dem König von Bayern in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt die Präsentationsrechte zusprach „für jene Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentiert hatten“, damit also eine Grundlage für staatliche Patronate schuf, wenn heute aber Art. 14, § 3 Satz 2 des neuen Konföderates von 1924 bestimmt, daß nur auf kanonischen Rechtstiteln beruhende staatliche Präsentationsrechte weiterbestehen sollen, so zeigt sich deutlich, daß von den durch die Säkularisation erworbenen früher klösterlichen Präsentationsrechten nur jene bestehen bleiben können, welche auch von den Klöstern nicht nur durch Inkorporation, sondern durch dos, aedificatio, fundus erworben sind. Und das ist eben die Kategorie der geistlichen Patronate im Sinne Scharnagls (vgl. auch Pfister, § 13 S. 70 des Manuskripts).